

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	22 (1946-1947)
<b>Heft:</b>	13
<b>Artikel:</b>	Die Disziplinarstrafgewalt
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-706849">https://doi.org/10.5169/seals-706849</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1  
Tel. 32 71 84. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementpreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und  
Letzten des Monats

15. März 1947

Wehrzeitung

Nr. 13

## Die Disziplinarstrafgewalt

Anträge der Kommission für die Revision des Dienstreglementes.

Ziff. 38 des Dienstreglementes legt die Arten und das Höchstmaß der Disziplinarstrafen fest, die das Gesetz auf Grund der Art. 184 bis 214 des Militärstrafgesetzes festsetzt. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden: 1. Verweis, 2. einfacher Arrest von 1—10 Tagen, 3. scharfer Arrest von 3 bis 20 Tagen, 4. Degradation. Es kann die Frage erhoben werden, ob der **einfache Arrest** nicht abzuschaffen sei. Die Kommission lehnt dies ab, von der Erwägung ausgehend, daß der einfache Arrest, der den Strafbaren zur täglichen Arbeit mit der Truppe verpflichtet, ihm abends aber den Ausgang entzieht und ihn die Nacht in der Zelle verbringen lässt, in gewissen Fällen die schärfere Strafe bedeutet als der scharfe Arrest. Drückeberger, die sich die Arbeit so leicht als möglich gestalten möchten, werden durch den einfachen Arrest viel eher beeindruckt sein als durch scharfen, der sie körperlicher Arbeit enthebt.

Die Kommission will daran festhalten, daß nur Truppenkommandanten Strafkompetenzen zufallen sollen. Im bisherigen Dienstreglement richtet sich die Höhe der Strafkompetenz nach dem **Grad** des Kommandanten. Das soll in dem Sinne geändert werden, daß sie sich nach dem **Kommando** richten soll, namentlich im Hinblick auf die Kommandoverhältnisse in Grenz- und Ter.-Trp. Eine Erhöhung der Strafkompetenz des Einheitskommandanten wird ausdrücklich abgelehnt. Gemäß den Wünschen der Kommission soll der Einheitskommandant einfachen Arrest bis zu 5 Tagen, scharfen bis zu 3 Tagen verhängen können. Der Bat.- oder Abt.-Kdt. soll einfachen oder scharfen Arrest bis zu 15 Tagen verfügen können, der Reg.-Kdt. bis zu 15 Tagen. Höhere Strafen dürfen nur verfügt werden von Brig.-, Div.- oder Armeekorps-Kdt., vom Generalstabschef, dem General und dem Chef des EMD. Die Neuordnung der Strafkompetenzen bedingt eine Änderung der Art. 197 bis 200 des Militärstrafgesetzes.

Ziff. 40 DR gestattet die «Kommandierung von nachlässigen oder arbeitsscheuen Leuten zu solchen dienstlichen Arbeiten, die eine Mehrbelastung bedeuten». Man verspricht sich von dieser Maßnahme eine erzieherische Wirkung dort, wo eine Strafe nicht oder noch nicht am Platz scheint. Die Kommission trifft für Streichung dieser Bestimmung ein, weil sie in der praktischen Anwendung doch auf eine Disziplinarstrafe hinausläuft. Art. 194 des Militärstrafgesetzes bestimmt, daß andere Disziplinarstrafen, als sie das Gesetz vorsieht (Verweis, einfachen und scharfen Arrest, Degradation), unzulässig seien. Wenn die Voraussetzungen für eine Bestrafung nachlässiger oder arbeitsscheuer Leute gegeben sind, dann sollen sie auch wirklich mit eindrucksvollen Disziplinarstrafen belegt werden. Das hilft mit, Mißbräuche in der Handhabung der militärischen Disziplinarstrafgewalt zu bekämpfen. Vor allem gilt es auch, der Anwendung der durch Ziff. 41 als unzulässig erklärten **Kollektivstrafen** energisch entgegenzutreten, die immer wieder Unheil stifteten und sog. «Skandalen» rufen.

Bekanntlich kennt Militärstrafrechtspflege auch den **bedingten Strafvollzug**, für den die Voraussetzungen in Art. 32 MStrG festgelegt sind. Es erhebt sich die Frage, ob der **bedingte Straferlass auch für Disziplinarstrafen in Erwägung gezogen werden könnte**. Die Kommission tritt derartigen Begehren entgegen. Der Kommandant hat es in der Hand, dem Straffälligen beim ersten Vergehen mit einer Warnung oder einem eindrücklichen Verweis entgegenzutreten. Auf alle Fälle ist er nicht verpflichtet, schon das erste Vergehen in allen Fällen mit Arrest zu bestrafen und außerdem gestattet ihm Ziff. 46 DR, eine Strafe zu reduzieren, wenn sie ihre Wirkung vor völliger Verbüßung gefaßt hat und wenn man dem Bestraften einen Beweis neuerlichen Vertrauens in seinen guten Willen bieten will. Im übrigen hat Ziff. 40 DR nach wie vor Geltung, die festhält, es sei ein Irrtum, zu glauben, daß man nur mit Strafen Disziplin anerziehen und erhalten könne. Wo deren Aufrechterhaltung in einer Einheit Schwierigkeiten bietet, da tut der Kommandant gut daran, genau zu untersuchen, wo die tieferen Ursachen liegen. Das wird in den meisten Fällen mehr nützen als die Anwendung von Strafen.

Wichtig ist auf alle Fälle, daß nicht unüberlegt gestraft wird. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die in Ziff. 42 DR vorgesehene **Aufnahme eines Strafprotokolls in allen Fällen obligatorisch zu erklären sei**. Das verpflichtet den Kommandanten, den Strafbaren stets einzuvernehmen und anzuhören, womit die Rechtssicherheit erhöht wird.

Die Kommission ist der Ansicht, daß Ziff. 45 DR zu ergänzen sei durch eine Bestimmung, die dazu verpflichtet, dem Bestraften, gleichzeitig mit der Strafverfügung, mitzuteilen, bei wem und wie er gegen die Strafe Beschwerde führen könne.

Art. 187 MStrG verbietet den Vollzug einer Disziplinarstrafe in einer Anstalt, wo Zivilpersonen als Untersuchungs- oder Strafgefangene in Haft gehalten werden. Diese Bestimmung war bisher im Dienstreglement nicht enthalten, so daß es hin und wieder vorkam, daß gewöhnliche Arreststrafen in Gefängnissen abgebüßt werden mußten. Die Kommission wünscht daher dringend, daß der Wortlaut des Art. 187 MStrG in das Dienstreglement hinübergenommen werde.

**Arreststrafen nach Dienstende**, wie sie auf Grund von Ziff. 46 DR ausgefällt werden können, trafen bis jetzt die Bestraften recht schwer, weil der Entzug der Besoldung auch den Verlust des Lohn- und Verdienstausgleiches nach sich zog. Diese in den meisten Fällen unberechtigte Härte bedarf besonderer Aufmerksamkeit bei der Redaktion der Neufassung des Dienstreglementes. Es bleibt die Frage zu prüfen, ob nicht der Sold in solchen Fällen doch auszurichten sei, damit durch den Wegfall des Lohn- und Verdienstausgleichs die Familie des Bestraften nicht mehr als nötig in Mitleidenschaft gezogen wird.

M.

INHALT: Die Disziplinarstrafgewalt / Unsere Infanterie / Ausbildung und Erziehung in der amerikanischen Armee / Was machen wir jetzt? / Länderwettkampf Schweden-Schweiz und Schweizerische Meisterschaften im Winter-Fünfkampf / Rückblicke auf den Aktivdienst / Der bewaffnete Friede / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Von rechts nach links Herr Obersbrig. Burgunder, Herr Bundesrat Kobelt, Herr Obersdiv. Jahn, Kdt. 3. Div.